Markel

MARKEL PRO Architekten & Ingenieure

MARKEL®

Markel

Pro Architekten & Ingenieure

ANTRAGSMODELL ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

(Markel Pro A&I 01.2019)

- ✓ Berufshaftpflichtversicherung inklusive Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung
- ✓ Innovationsklausel für alle künftigen beitragsfreien Produktverbesserungen
- ✓ Mitversicherung von Drohnen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- ✓ Online-Forderungsmanagement inklusive Online-Rechtsservice
- ✓ Automatische Mitversicherung von freien Mitarbeitern
- ✓ Unbegrenzte Nachhaftung

Dieses Antragsmodell beinhaltet

- Versicherungsantrag
- Versicherungsbedingungen
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Absatz 5 VVG
- Allgemeine Datenschutzerklärung

MARKEL®

Vermittler-Name

Vermittler-Nr.

Maklerverband/-pool

☐ Neuantrag

☐ Änderungsantrag Vertrags-Nr.

ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER

Name/Firma

E-Mail Adresse

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Firmengründung

1 - RISIKOINFORMATIONEN

1. Der Antragsteller besitzt einen der folgenden Abschlüsse im Bereich der Architektur oder des Ingenieurwesens: JA ☐

☐ Dipl. Architekt ☐ Dipl. Bauingenieur ☐ Dipl. Ingenieur

☐ Master ☐ Bachelor ☐ Bautechniker

2. Der Antragsteller erbringt Leistungen im Zusammenhang mit **Maschinen- und Anlagenbau**, Anlagen zur **Energieerzeugung** oder **Umweltanlagen** (nach WHG/UHG). NEIN ☐

3. Der Antragsteller erbringt Leistungen im Bereich des **Tiefbaus** oder im Zusammenhang mit **Ingenieurbauwerken** oder **Verkehrsanlagen**. NEIN ☐

4. Der Antragsteller hat einen **Auftraggeber**, von dem er **mehr als 50 %** seiner Aufträge erhält beziehungsweise mit dem er **mehr als 50 %** seines Jahreshonorars erwirtschaftet. NEIN ☐

5. Der Antragsteller ist oder war **gewerblich tätig** beziehungsweise ist oder war an einer gewerblich tätigen **Firma beteiligt** und/oder steht auch als **Bauherr** mit Objekten in Verbindung, für die er versicherte Leistungen erbringt. NEIN ☐

6. Der Antragsteller erbringt Leistungen im Ausland. NEIN ☐

7. Der Antragsteller verfügt über mindestens eines der folgenden **Qualitätsmerkmale**: JA ☐

☐ Kammermitgliedschaft ☐ Bausoftware ☐ Jährliche Teilnahme an Fortbildungen

☐ AK ☐ IK Bundesland Bitte auswählen

8. Gegenüber dem Antragsteller oder anderen mitversicherten Personen wurden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit Ansprüche erhoben oder angedroht, und/oder es sind Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme führen können. NEIN ☐

Sollte eine der oben genannten Risikoinformationen **nicht** angekreuzt werden können, bitten wir um eine kurze Erläuterung im nachfolgenden Feld zu der jeweiligen Risikoinformation oder Übersendung des ausgefüllten Fragebogens Markel Pro A&I.

2 - ZU VERSICHERNDE TÄTIGKEIT/BERUFSGRUPPE

☐ Architekt	☐ Bauingenieur	☐ Generalplaner
☐ Tragwerksplanung	☐ Erd- und Grundbau	
☐ Energieberatung	☐ Technische Gebäudeausrüstung	☐ Facility Management
☐ Projektsteuerung	☐ Bodenmechanik	☐ Technische Due Diligence
☐ Vermessung	☐ Schallschutz und Raumakustik	☐ Thermische Bauphysik /Brandschutz
☐ Innenarchitektur	☐ Gutachter- beziehungsweise Sachverständigenleistungen	☐ Garten- und Landschaftsarchitektur
☐ Stadtplanung	☐ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	☐ Ingenieur für Arbeitssicherheit
☐ Prüfstatik		

3 - GRUNDDECKUNGSBEITRAGSTABLEAU BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Beitragsberechnungsgrundlage ist das erwirtschaftete Jahresnettohonorar des vergangenen Geschäftsjahres.

Eine Honorarschätzung kann ausschließlich bei Existenzgründung abgegeben werden. Diese Schätzung ist auf Basis der Geschäftsplanung für die ersten 12 Monate anzugeben.

Jahresumsatz bis	**Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden**		
	300.000 €	600.000 €*	1.000.000 €
25.000 €	1.315 € ☐	1.475 € ☐	1.580 € ☐
50.000 €	1.970 € ☐	2.210 € ☐	2.365 € ☐
75.000 €	2.265 € ☐	2.540 € ☐	2.720 € ☐
100.000 €	3.115 € ☐	3.490 € ☐	3.740 € ☐
125.000 €	3.670 € ☐	4.110 € ☐	4.406 € ☐
150.000 €	4.220 € ☐	4.730 € ☐	5.065 € ☐
175.000 €	4.765 € ☐	5.340 € ☐	5.720 € ☐
200.000 €	5.305 € ☐	5.945 € ☐	6.370 € ☐
	Die Versicherungssumme für **Personenschäden** beträgt **3.000.000 €**		
	Die **Betriebs -, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung** ist mit einer Versicherungssumme von **3.000.000 €** automatischer Bestandteil des Versicherungsvertrags		

Jahreshöchstleistung	Die Versicherungssumme steht dreimal im Jahr zur Verfügung, die Variante 300.000 € steht viermal im Jahr zur Verfügung
Selbstbehalt	2.500 € je Sach- und Vermögensschaden, falls gewählt 5.000 €

Erzielt der Antragsteller einen höheren Jahresumsatz oder benötigt höhere Versicherungssummen, verwenden Sie bitte den Fragebogen Markel Pro A&I.

*) Mindestversicherungssumme bei einer PartGmbB.
Empfohlene VS : (Bitte beachten Sie Ihre Mindestversicherungssumme je Kammer)

4 - TÄTIGKEITSNACHLÄSSE

Tätigkeitsnachlass I

Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass **keine** der hier aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Architekt
- Generalplaner
- Erd- und Grundbau
- Bauingenieur
- Tragwerksplanung

JA ☐ 30 % Nachlass auf die oben genannte Grunddeckung

Tätigkeitsnachlass II (nur in Verbindung mit Tätigkeitsnachlass I)

Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass **keine** der hier aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Projektsteuerung
- Technische Gebäudeausrüstung
- Facility Management
- Energieberatung
- Bodenmechanik
- Technische Due Diligence
- Vermessung
- Schallschutz und Raumakustik
- Thermische Bauphysik/Brandschutz

JA ☐ weitere 25 % Nachlass auf die oben genannte Grunddeckung

5 - ZUSATZBAUSTEINE ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(Nur in Verbindung mit der Berufshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 3)

VES steht für die Vermögenseigenschadenversicherung durch mitversicherte Personen (A.8 der Bedingungen)
Cyber steht für die Cyber- und Dateneigenschadenversicherung (A.9 der Bedingungen)
D&O steht für die D&O-Außenhaftungsversicherung, nur für Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) (A.10 der Bedingungen)
HRS steht für die Honorarrechtsschutzversicherung (A.11 der Bedingungen)

Entschädigungsgrenzen		**Jahresumsatz bis**			
		50.000 €	100.000 €	150.000 €	200.000 €
Der Antragssteller hat in den letzten 5 Jahren keinen Vermögenseigenschaden durch eigene Mitarbeiter erlitten.					**JA** ☐
VES	**100.000 €**	150 € ☐	150 € ☐	150 € ☐	150 € ☐
Der Antragssteller nutzt auf den lokalen Computersystemen eine lizenzierte Anti-Virus Software und eine Firewall.					**JA** ☐
Cyber	**100.000 €**	100 € ☐	150 € ☐	150 € ☐	175 € ☐
Der Antragssteller hat mindestens zwei Jahresabschlüsse erstellt und das Eigenkapital sowie das letzte Jahresergebnis sind positiv.					**JA** ☐
D&O	**100.000 €**	175 € ☐	175 € ☐	175 € ☐	175 € ☐

Versicherungssumme

Der Antragssteller hat in den letzten 5 Jahren keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Honorarstreitigkeiten geführt.			**JA** ☐
HRS	**300.000 €**	☐	15 % Zuschlag auf den Beitrag der Grunddeckung, mindestens 250 €

Selbstbehalt	1.000 € je Schaden der Zusatzbausteine

Für die oben genannten Zusatzbausteine gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Sollte eine der oben genannten Risikoinformationen zum Zusatzbaustein **nicht** mit **"JA"** beantwortet werden können, kann der Zusatzbaustein nicht gewählt werden.

6 - BEITRAGSBERECHNUNG

Grundbeitrag					0,00 €
Tätigkeitsnachlass	(30 % beziehungsweise 55 % Nachlass)			-	0,00 €
Abweichender Selbstbehalt von **5.000 €**	(10 % Nachlass)		JA ☐	-	0,00 €
Zuschlag Vermögenseigenschadenversicherung durch mitversicherte Personen (VES)					0,00 €
Zuschlag Cyber- und Dateneigenschadenversicherung (Cyber)					0,00 €
Zuschlag D&O-Außenhaftungsversicherung (D&O)					0,00 €
Zuschlag Honorarrechtsschutzversicherung					0,00 €
E-Mail Versand Nachlass	- 5 €	E-Mail:	JA ☐	-	0,00 €
1 Jahr Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung			JA ☐		
10 % Laufzeit-Nachlass bei 3 Jahren Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung			JA ☐	-	0,00 €

Zahlweise: ☐ jährlich ☐ halbjährlich (3 % Zuschlag) ☐ vierteljährlich (5 % Zuschlag)

(Bei halb- und vierteljährlicher Zahlung ist die SEPA-Lastschrift obligatorisch)

Gesamtjahresnettobeitrag zuzüglich 19 % Versicherungssteuer	0,00 €
Gesamtjahresbruttobeitrag (ohne Ratenzahlungszuschlag bei unterjähriger Zahlungsweise)	0,00 €
Bruttobeitrag gemäß Zahlungsweise	0,00 €

7 - BEGINN UND HAUPTFÄLLIGKEIT

Beginn des Versicherungsvertrags (0.00 Uhr)	
Hauptfälligkeit (soweit abweichend vom Beginndatum)	
Laufzeit des Vertrags	**1 Jahr mit automatischer Verlängerung**

Der Beginn des Versicherungsvertrags darf frei von bekannten Schäden und Verstößen maximal 3 Monate in der Vergangenheit liegen.

8 - SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München

Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
DE36ZZZ00002141857	Wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Markel Insurance SE, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Markel Insurance SE, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN	
	Automatische IBAN Prüfung. Falsche IBAN wird **rot** angezeigt.
Datum, Ort, Unterschrift des Kontoinhabers	

Sollten das SEPA-Mandat nicht ausgefüllt werden, erhält der Antragsteller eine Rechnung ohne SEPA-Lastschrift.

9 - SCHLUSSERKLÄRUNG

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrags Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrags. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Markel Pro A&I Bedingungen 10.2018, Informationspflichten Markel Pro A&I 10.2018, Belehrung gemäß § 19 Absatz 5 VVG.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie ferner, dass Sie unsere Allgemeine Datenschutzerklärung 10.2018 erhalten und deren Inhalt – insbesondere Ihre Rechte als Betroffener - zur Kenntnis genommen haben. Im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages sind wir auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten angewiesen, welche wir unter Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards verarbeiten, speichern und löschen.

Ort, Datum	Antragsteller	Versicherungsvermittler

Markel

Pro Architekten & Ingenieure

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

(Markel Pro A&I 10.2018)

Dieses Dokument beinhaltet

- Versicherungsbedingungen
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Absatz 5 VVG
- Allgemeine Datenschutzerklärung

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. Berufshaftpflichtversicherung 3

1. Versicherter Tätigkeitsbereich 3
2. Haftungsumfang 3
3. Zusätzliche versicherte Tätigkeiten 3
4. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Berufshaftpflichtversicherung 5
5. Domainschutzeigenschadenversicherung 5
6. Rechtsschutzversicherung 6
7. Online-Forderungsmanagement 6
8. Zusatzbaustein für Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen 6
9. Zusatzbaustein für Cyber- & Dateneigenschadenversicherung 6
10. Zusatzsbaustein für D&O-Außenhaftungsversicherung 8
11. Zusatzbaustein für die Honorarrechtsschutzversicherung 8
12. Objektdeckung 8

B. Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung/Umweltschadenversicherung 8

1. Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung 8
2. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung 10

C. Versicherte Personen 10

D. Räumlicher Geltungsbereich 11

E. Risikoausschlüsse 11

F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition 16

G. Versicherter Zeitraum 17

H. Leistungen des Versicherers 17

I. Beitragszahlung 20

J. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke 21

K. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss 21

L. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls 21

M. Dauer des Versicherungsvertrags 22

N. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 22

O. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos 23

P. Ansprechpartner 23

Zusatzbedingungen zum Honorarrechtsschutz ANHANG 1-7

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie in diesen Versicherungsbedingungen beschriebenen Tätigkeiten im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung.

Sofern Versicherungsschutz aus einer Objektversicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers und/oder eines Mitversicherten besteht, geht der Objekthaftpflichtversicherungsschutz vor.

2. Haftungsumfang

2.1 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende (unechte) Vermögensschäden und echte Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.

2.2 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentümlichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

2.3 Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden noch Sachschaden ist, noch sich aus solchen Schäden herleitet.

2.4 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

3. Zusätzliche versicherte Tätigkeiten

Für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Tätigkeiten wird, soweit nicht abweichend geregelt, Versicherungsschutz gewährt bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus den folgenden Tätigkeiten A.3.1 bis A.3.15:

3.1 Bauherr/Bauträger/Generalübernehmer

Versicherungsschutz wird gewährt soweit der Versicherungsnehmer

- in seiner Eigenschaft als Bauherr das Bauwerk teilweise erstellt oder erstellen lässt, sofern sein Eigentumsanteil an dem Bauwerk maximal 15 % beträgt;
- und/oder mitversicherte oder personell verflochtene natürliche oder juristische Personen mit maximal 15 % an dem Bauträger oder Generalübernehmer beteiligt sind, für den eine im Rahmen dieses Vertrags versicherte Leistung erbracht wird. Eine personelle Verflechtung liegt zum Beispiel bei Verwandten vor.

Tritt der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als privater Bauherr, nicht jedoch Bauträger auf, besteht für solche Bauten Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr und aus der beruflichen Tätigkeit. In diesem Fall umfasst der Versicherungsschutz keine Ansprüche aus Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten und den daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden (wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall).

Die Beweislast für den Beteiligungsanteil obliegt dem Versicherungsnehmer beziehungsweise den Mitversicherten. Eine Beteiligung liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

3.2 Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnergesellschaften

Versicherungsschutz wird gewährt für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Planungsringen und Partnerschaftsgesellschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

3.3 Generalplaner

Versicherungsschutz wird gewährt für Generalplaner, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist.

Die persönliche Haftpflicht der Subplaner und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

3.4 Projektsteuerer

Versicherungsschutz wird gewährt für Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager für die Erstellung von Bauwerken, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist. Wird im Rahmen eines Projektes ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz auch für Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen.

Hierfür steht innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden eine maximale Ersatzleistung in Höhe von 300.000 € zur Verfügung. Diese stellt zugleich die Entschädigungsgrenze für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.5 Technische Due Diligence

Versicherungsschutz wird gewährt für Tätigkeiten im Bereich der technischen Due Diligence/Immobilienbewertung (zum Beispiel Begutachtung und Beurteilung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen, Erstellung einer Flächenanalyse), soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist.

3.6 Technisches Facility-Management

Versicherungsschutz wird gewährt für die Erbringung von Architekten- und Ingenieursleistungen im Bereich des technischen Facility-Managements (zum Beispiel Instandhaltung, Planung und Betrieb der technischen Infrastruktur einer Immobilie), soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist.

3.7 Bauen/Green Building

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als zertifizierter DGNB-Auditor (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen mbH).

3.8 Preisrichter

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer.

3.9 Lehrbeauftragter/Dozent

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Lehrbeauftragter/Dozent im Rahmen der über diesen Vertrag versicherten beruflichen Tätigkeit.

3.10 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte

Versicherungsschutz wird gewährt für den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Lasern und anderen elektronischen Vermessungsgeräten.

3.11 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung

Versicherungsschutz wird gewährt für die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

3.12 Mediation

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

3.13 Beratungstätigkeit gemäß VOF, VOL und VOB

Versicherungsschutz wird gewährt für die Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

3.14 Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft

Versicherungsschutz wird auch gewährt für versicherte Tätigkeiten, die vom Geschäftsführer der Gesellschaft als mitversicherte Person im eigenen Namen außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die jeweiligen Jahreshonorare aus derartigen Aufträgen beziehungsweise Tätigkeiten sind mit denen der Gesellschaft zu verrechnen und zu melden.

3.15 Vorsorgeversicherung für neue Risiken

Für Risiken, die erst nach Abschluss dieses Vertrags neu entstehen, wird Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung gewährt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend.

4. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Deckungserweiterungen besteht darüber hinaus, soweit nicht abweichend geregelt, Versicherungsschutz bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

4.1 Asbestschäden

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Die Entschädigungsgrenze für Asbestschäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 250.000 € je Schaden und Versicherungsjahr.

4.2 Daten- und Cyber-Drittschäden

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter

- wegen der Verletzung von Namens-, Persönlichkeits-, Domain-, Marken- und Urheberrechten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von Bildern oder Texten (wie auf Webseiten, in den sozialen Medien, auf Blogs oder in Broschüren);
- die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (zum Beispiel Viren, Würmer, trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden;
- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten;
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen;
- insbesondere aus der Nutzung von Bausoftware sowie von BIM-Software (Building Information Modeling).

4.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

5. Domainschutzeigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen dieses Bestandteils für Sach- und Vermögensschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Für diesen Bestandteil der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht im Falle von durch Dritte verursachten Verlustes der Domainnamensrechte beziehungsweise der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst beziehungsweise geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehende Kosten des Versicherungsnehmers.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 5.000 € zur Verfügung.

6. Rechtsschutzversicherung

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.2) der Rechtsschutzversicherung gilt die jeweils genannte Entschädigungsgrenze, insgesamt maximal jedoch die Versicherungssumme für Vermögensschäden.

6.1 Vergütungsrechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchssteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

6.2 Strafrechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

7. Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung stellt der Versicherer in Kooperation mit der ARAG dem Versicherungsnehmer den Zugang zu einem Internetportal zur Verfügung, mit dessen Hilfe der Versicherungsnehmer einen Inkassodienstleister mit der Einziehung von Zahlungsforderungen beauftragen kann, sofern die Forderungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Zahlungsforderung steht mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang;
- die Zahlungsforderung wurde nicht durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangt;
- bei gerichtlicher Geltendmachung ist ein deutsches Gericht zuständig;
- die Einzelsumme liegt zwischen 25 € und höchstens 250.000 €;
- die Rechnungsstellung erfolgte längstens zwölf Monate vor Abschluss des Vertrags;
- die Zahlungsforderung ist unstrittig, das heißt der Schuldner erhebt keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung und ist der Begleichung nicht nachgekommen.

Der Inkassodienstleister erbringt die Leistungen eigenständig und rechtlich selbständig. Weder der Versicherer noch die ARAG sind hierfür rechtlich verantwortlich.

8. Zusatzbaustein für Vermögenseigenschadenversicherung durch mitversicherte Personen (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögenseigenschäden, die dieser im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch Fahrlässigkeit mitversicherter Personen erlitten hat, soweit diese gegenüber dem Versicherungsnehmer haftpflichtig sind.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

9. Zusatzbaustein für Cyber- & Dateneigenschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (9.1 bis 9.2) der Cyber- & Dateneigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € je Schadenfall, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

9.1 Cybereigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inklusive des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS- Dienstleistern),
- der Programme oder
- der elektronischen Daten des Versicherungsnehmers

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff) oder
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/Computersysteme des Versicherungsnehmers vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

  Mehrkosten können anfallen für die

  - Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme;

  - Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (zum Beispiel IT-Dienstleistungen, Büroservices, IT-Forensik);

  - erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

9.2 Dateneigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff), wie

- die nicht autorisierte Aneignung (zum Beispiel durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten);
- der Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen.

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (zum Beispiel durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

10. Zusatzsbaustein für D&O-Außenhaftungsversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die D&O-Außenhaftungsversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

Der Versicherer gewährt den nachfolgenden natürlichen Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei dem Versicherungsnehmer begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (beispielsweise des Vorstandes, der Geschäftsführung, Board of Directors);
- Mitglieder der Kontrollorgane (beispielsweise des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder Kuratoriums).

11. Zusatzbaustein für die Honorarrechtsschutzversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die Honorarrechtsschutzversicherung gelten die Zusatzbedingungen zum Honorarrechtsschutz für Architekten und Ingenieure, welche als Anhang diesen Bedingungen beigefügt sind.

12. Objektdeckung

Sofern eine Objektdeckung vereinbart ist, gelten alle vorstehenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen entsprechend, sofern nicht in den nachstehenden Sonderregelungen für die Objektdeckung von ihnen abgewichen wird:

Bei der Objektdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Teil A.1 ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben/Objekt.

Die Objekthaftpflichtversicherung endet mit der Abnahme der versicherten Leistung. Ist eine Abnahme ausgeschlossen oder nicht erfolgt, endet der Versicherungsschutz mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung/Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrags beziehungsweise bei vorzeitiger endgültiger Einstellung/Nichtaufnahme der Bautätigkeit ist der Zeitpunkt der Abnahme beziehungsweise der Zeitpunkt der endgültigen Abnahmeverweigerung maßgeblich. Eine vorübergehende Einstellung beziehungsweise Nichtaufnahme der Bautätigkeit von mehr als einem Jahr gilt als endgültige Einstellung beziehungsweise Nichtaufnahme der Bautätigkeit im Sinne der vorgenannten Regelung.

Sofern für das versicherte Objekt bereits vor Abschluss des Objekthaftpflichtversicherungsvertrags Leistungen im Rahmen der zu versichernden Tätigkeit erbracht wurden, der Bau jedoch noch nicht begonnen hat, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Objekthaftpflichtversicherungsvertrags begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Besteht bei dem Versicherer parallel zur Objektdeckung eine weitere Berufshaftpflichtversicherung (zum Beispiel als durchlaufende Jahresversicherung), so gewährt diese für die im Rahmen der Objekthaftpflichtversicherung versicherten Leistungen keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherer verzichtet auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrags nach einem Versicherungsfall.

B. BÜRO- UND BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG/UMWELTHAFTPFLICHT- UND UMWELTSCHADENVERSICHERUNG

Für die folgenden Bestandteile der Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung sowie der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gilt für Personen-, Sach- und daraus resultierende (unechte) Vermögensschäden sowie echte Vermögensschäden eine Versicherungssumme in Höhe von 3.000.000 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

1. Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung

1.1 Betriebstättenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter aus der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere infolge

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;

- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (ausgenommen Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen, Kraftfahrzeuge aller Art) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder es Verlustes fremder Schlüssel, fremder Transponder oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie aus dem Besitz eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
- der Beschädigung, Vernichtung sowie des Abhandenkommens von Akten, Plänen, sonstigen Unterlagen und Modellen Dritter, sofern dies bei Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten beruflichen Tätigkeit geschieht;
- öffentlich-rechtlicher – nicht jedoch privatrechtlicher – Ansprüche durch das versehentliche Auslösen eines Alarms bei Dritten.

1.2 Gewerbliches Haus- und Grundbesitzerrisiko

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, nicht jedoch Luftlandeplätzen, verantwortlich ist, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes zuzuordnen sind.

Bei Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die an Dritte vermietet oder untervermietet sind, besteht Versicherungsschutz.

Die mitversicherten Haftpflichtansprüche beziehen sich insbesondere auf:

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;
- die Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt;
- die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3 Mietsachschäden

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter

- wegen der Beschädigung von beruflich oder gewerblich gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden und Räumlichkeiten (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen, nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen (Mietschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt. Mitversichert sind hierbei auch Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind,
- wegen der Beschädigung an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

1.4 Photovoltaikanlagen

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht für eigene Photovoltaikanlagen, welche auf fremden oder eigenen, betrieblich genutzten Gebäuden innerhalb Deutschlands betrieben werden sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

1.5 Schäden an gemieteten Sachen

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Schäden

- an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter;
- an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die der Versicherungsnehmer kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Besitz hat;

Die Entschädigungsgrenze für Schäden an gemieteten Sachen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

1.6 Obhutsschäden

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Die Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

1.7 Flugdrohnen, Modell-Luftfahrzeuge und unbemannte Flugsysteme

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter infolge des Gebrauchs, Haltens oder Besitzens einer Flugdrohne ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im Inland. Dies gilt nur soweit die Nutzung den luftverkehrsrechtlichen Regelungen (LuftVO/LuftVG) nebst anzuwendenden Nebengesetzen und Vorschriften, insbesondere datenschutzrechtlichen sowie urheberrechtlichen Vorgaben, entspricht.

Die Entschädigungsgrenze für Schäden durch Flugdrohnen, Modell-Luftfahrzeuge und unbemannte Flugsysteme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden 1.000.000 € und für Vermögensschäden 250.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 500 € je Schadenfall.

2. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

2.1 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen der Betriebshaftpflicht zur Verfügung.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

2.2 Umweltschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder nationalen Umsetzungsgesetzen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG), soweit diese

- durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstanden sind. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung;

oder

- auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers eingetreten sind und der Versicherungsnehmer Verursacher dieser Schäden ist.

Als Entschädigungsgrenze für Umweltschäden auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 300.000 € zur Verfügung.

Umweltschäden sind Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers (einschließlich Grundwasser), oder des Bodens.

C. VERSICHERTE PERSONEN

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitenden und sonstigen angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werksstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Mitversichert sind inländische Niederlassungen, Zweigstellen oder Baubüros.

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften und ausländische Niederlassungen besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Übertragung der Leistungserbringung an fremde Unternehmen/Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

3. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

D. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht weltweit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Folge ausschließlich einer beruflichen Tätigkeit für im Ausland eingetretene Schäden, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für den Versicherungsnehmer im Schadenfall geltendem Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas.

Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada erfolgt die Regulierung abweichend wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.

E. RISIKOAUSSCHLÜSSE

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Vertragserfüllung

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des Punktes A.3.1

1.2 Wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher von dem Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

Abweichen von anerkannten Regeln der Technik

Der Versicherer beruft sich nicht auf den Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung, wenn der Versicherungsnehmer bei Leistungen für Sanierung, Umbau oder Erweiterung bestehender Gebäude feststellt, dass geltende allgemein anerkannte Regeln der Bautechnik nicht (nicht mehr) eingehalten werden können oder sollen. Es obliegt diesem, den Auftraggeber auf die das ganze Bauwerk oder seine Teile betreffenden Abweichungen und sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen hinzuweisen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es eine schriftliche Dokumentierung mit Begründung der Notwendigkeit und Zustimmung des Bauherren/Auftraggebers gibt und der Versicherungsnehmer bei dem Gewerk auch die Leistungsphase 8 nach HOAI (Bauleitung) erbringt;

1.3 Überschreitung des versicherten Berufsbildes

Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht von der Versicherung gedeckt. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert;

1.4 Lieferung und Leistung

Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;

1.5 Verzögerung der Leistung

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen;

1.6 Selbstvornahme

Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

1.7 Rücktritt vom Vertrag

Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag, sofern es in den besonderen Bedingungen für den Rücktritt des Auftraggebers keine abweichende Regelung gibt;

1.8 Strafen und Geldbußen

Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (zum Beispiel punitive oder exemplary damages);

1.9 Personelle Verflechtung

Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander (dies gilt nicht für den Zusatzbaustein Vermögenseigenschadenversicherung durch mitversichte Personen gemäß A.8 (sofern im Versicherungsschein vereinbart));
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers (dieser Ausschluss gilt nicht für den Zusatzbaustein für D&O-Außenhaftungsversicherung gemäß Ziffer A.10 (sofern im Versicherungsschein vereinbart));
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen; dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt;

- von Partnern einer Arbeitsgemeinschaft, Planungsringen oder Partnerschaftsgesellschaften untereinander, Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft, des Planungsrings oder der Partnerschaftsgesellschaft gegen einen oder mehrere Partner wegen Sach- oder Vermögensschäden, die die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat oder umgekehrt;
- von Eltern, Kindern, Ehegatten, Lebenspartnern gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz oder Personen, die mit versicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben;

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Ziffer A.3.1.

1.10 Organschaftliche Tätigkeit

Ansprüche aus der organschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Ziffer A.10 Zusatzbaustein für D&O-Außenhaftungsversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart);

1.11 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines zulassungs- oder versicherungspflichtigen KFZ mit einer Höchstgeschwindigkeit ab 20 km/h, KFZ-Anhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Solchen in Anspruch genommen werden;

1.12 Versicherungspflicht

Ansprüche aus Tätigkeiten, für die eine – im Ausland auch landesrechtliche – gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;

1.13 Krieg und Gewalt

Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden;

1.14 Untreue

Ansprüche aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

1.15 Vermittlungsgeschäfte

Ansprüche aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften.

2. Spezielle Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

2.1 Anlagen- und Maschinenbau

Ansprüche aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Anlagen, Maschinen oder Teilen dieser,

- insbesondere von WHG-Anlagen, Umwelt-HG Anlagen, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, sowie Deponien;
- Anlagen zur Energieerzeugung (fossile und erneuerbare Energien).

2.2 Fristen und Kostenschätzungen

- Ansprüche wegen der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;
- Ansprüche wegen der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten). Mitversichert gilt jedoch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen.

2.3 Gewerbliche Schutzrechte

Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten mit Ausnahme der in Teil B.1.7 genannten Aufzählung;

2.4 Rechtsberatung/Mediation

Ansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind, sofern diese nicht unter die versicherte Tätigkeit A.3.11 und A.3.12 fällt;

2.5 Lizenzen

Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

2.6 Garantie- und Erfolgszusagen

Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgszusagen, insbesondere Zusagen und Erklärungen in Bezug auf die Fertigstellung eines Bauvorhabens oder Teile eines Bauvorhabens;

2.7 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

2.8 Wirtschaftliche Due Diligence

Ansprüche aus finanziellen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence;

2.9 Technische Due Diligence

Ansprüche infolge von Wertermittlungen für Immobilien, die Teil eines Fondsvermögens sind oder werden sollen;

2.10 Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

2.11 Ionisierende Strahlen

Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen;

2.12 Code Civil

Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen;

2.13 Gewerbliche Tätigkeit

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Objekten, bei denen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Angehörigen:

- Baustoffe liefert oder liefern lässt (zum Beispiel als Hersteller, Händler);
- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (zum Beispiel als Generalübernehmer, Bauträger oder Bauherr), sofern dies über Punkt A.3.1 hinaus geht;
- Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (zum Beispiel als Generalunternehmer, Handwerker);
- an einem der am Bau beteiligten Unternehmen wirtschaftlich, personell, rechtlich oder finanziell beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn eine indirekte Beteiligung Dritter an dem Unternehmen besteht, bei denen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Angehörigen ersten Grades angestellt oder als freier Mitarbeiter tätig ist.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn eine der vorstehend genannten Voraussetzungen durch die Person eines Unternehmensleiters, Angestellten, freien Mitarbeiters, Anteilseigners, Partners im Sinne des PartGG des Versicherungsnehmers, deren Angehörigen oder anderweitig am Versicherungsnehmer Beteiligten erfüllt ist;

2.14 Bürohaftpflicht/Mietsachschäden

folgende Ansprüche im Rahmen der Bürohaftpflichtversicherung :

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

- Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen;

folgende Ansprüche im Rahmen der Versicherung von Mietsachschäden:

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Transports;
- Haftpflichtansprüche wegen Vermögensfolgeschäden.

3. Spezielle Risikoausschlüsse der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- aus Umwelteinwirkungen, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von WHG-Anlagen, Umwelt-HG-Anlagen, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;
- infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

4. Spezielle Risikoausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

- des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (zum Beispiel U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);
- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;
- der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (zum Beispiel der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);
- staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

5. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements

Anspruch auf Online-Forderungsmanagement besteht nicht

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist;
- für die Betreibung der Forderung im Ausland;
- wenn die Forderung in ursächlichem Zusammenhang steht mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnzusagen, dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind;
- wenn Sie den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückziehen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend;
- mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren werden im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht übernommen.

F. VERSICHERUNGSFALL UND SCHADENFALLDEFINITION

1. Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung und D&O-Außenhaftungsversicherung

Der Versicherungsfall im Sinne der Berufshaftpflichtversicherung und D&O-Außenhaftungsversicherung ist jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Versicherungsfall bei Asbestschäden

Der Versicherungsfall im Bereich der Asbestschäden ist der innerhalb der Vertragslaufzeit erstmalig geltend gemachte Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen der nachprüfbar ersten Feststellung eines versicherten Schadens aus Verstößen während der Vertragslaufzeit.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben oder mitgeteilt wird.

4. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines versicherten Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten sein. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5. Versicherungsfall in der Cyber- & Dateneigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall bei einem Cybereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

Der Versicherungsfall bei einem Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung von personenbezogener Daten Dritter.

6. Serienschaden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die jeweils im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen die Entschädigungsgrenze bei jedem Verstoß.

Die Versicherungssummen stehen jeweils nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen.

Zudem stehen die Versicherungssummen nur einmal zur Verfügung,

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden und/oder Umweltschaden führen;
- gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

7. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei dem Versicherer oder mehrere Bausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

G. VERSICHERTER ZEITRAUM

1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umständen beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Nachhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst alle haftungsbegründenden Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrags begangen werden.

Die Nachhaftung geht auch auf die Erben über.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Dies gilt auch für mehrere Vorverträge, wenn durchgehend lückenlos Versicherungsschutz bestand.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrags, wenn dieser geringer ist.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei erstmaligem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer rückwirkenden Versicherungsschutz für ein Jahr, sofern die Gründung der Firma nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

Im Rahmen der Rückwärtsversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

Eine Rückwärtsversicherung wird nicht bei Umfirmierung gewährt.

H. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

1. Leistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes

1.1 In der Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Für Schiedsverfahren gilt dies aber nur, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Anwendung der Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SL Bau (Abschnitt V), der SOBau, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung;
- unverzügliche Anzeige gegenüber dem Versicherer, sobald das Schiedsverfahren eingeleitet wird;
- Ermöglichung der Mitwirkung des Versicherers analog einem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit;
- die Bestellung von, im Regelfall, mindestens drei Schiedsrichtern erfolgt mit Zustimmung des Versicherers. Der Vorsitzende erfüllt hierbei die Qualifikation zum Richteramt;
- das Schiedsgericht hat nach dem bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegten materiellen Recht zu entscheiden. Der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen und zu begründen.

1.2 In der Umweltschadenversicherung

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.3 In der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A.6

1.4 Selbstbehalt USA/Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht ein Mindestselbstbehalt von 10.000 €.

1.5 Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen dieser Leistungserweiterung werden folgende Kosten erstattet:

- die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten);
- die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Maßnahmen dieser Art, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- die Kosten des Inkassodienstleisters beim Einwohnermeldeamt;
- die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung von dem Versicherer mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzlichen Kosten oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers, sofern diese Kosten zuvor vom Versicherer genehmigt wurden.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten. Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrens- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der beschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen, gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze oder Versicherungssumme begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine auf die jeweils genannte Entschädigungsgrenze begrenzt.

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

8. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist, soweit nicht abweichend geregelt, auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

9. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

10. Selbstbehalt

Für Sach- und Vermögensschäden aus der versicherten beruflichen Tätigkeit findet der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt Anwendung.

Dieser Selbstbehalt ist höchstens zweimal für alle Verstöße, die zu Schäden an demselben Bauwerk geführt haben, zu zahlen.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Personenschäden oder Schäden im Zusammenhang mit folgenden Deckungserweiterungen:

- Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte (Punkt A.3.10);
- Mietsachschäden und die Bürohaftpflichtversicherung inkl. Belegschafts- und Besucherhabe sowie Schlüsselverlust (Punkt B.1.3);
- Strafrechtsschutz (Punkt A.6.2);
- Daten- und Cyber-Drittschäden (Punkt A.4.2);
- Haus- und Grundbesitzerrisiko (Punkt B.1.2);
- Ansprüche aus Benachteiligungen nach dem AGG (Punkt A.4.3);
- Domainschutzversicherung (Punkt A.5.).

ALLGEMEINE REGELUNGEN

I. BEITRAGSZAHLUNG

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zumindest jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies wünscht.

Anhand der Änderungsanzeige erfolgt die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Änderungsanzeige nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Beitragsanpassung in der Weise vornehmen, dass der Beitrag nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antragsmodells berechnet wird. Bei Umsätzen, die über das jeweilige Antragsmodell hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 % zu Grunde gelegt.

Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, findet wiederum eine Beitragsanpassung ausschließlich nach den Angaben dieser Änderungsanzeige statt.

J. INNOVATIONSKLAUSEL FÜR KÜNFTIGE BEDINGUNGSWERKE

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

K. ANZEIGEPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

L. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts-, Schlichtungs- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder benannten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

M. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

N. ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

O. BESTIMMUNGEN ZU SANKTIONEN UND EMBARGOS

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zu derartigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere:

- Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel die Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen,
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

P. ANSPRECHPARTNER

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Markel Insurance SE

Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

Sophienstraße 26
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn) gerichtet werden.

ANHANG

ZUSATZBEDINGUNGEN ZUM HONORARRECHTSSCHUTZ FÜR ARCHITEKTEN & INGENIEURE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER ARAG (SOFERN IM VERSICHERUNGSSCHEIN VEREINBART)

Die ARAG erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der

- Teile I., K., M. 1. und 2., N. sowie P. 1., 2. und 4. der Versicherungsbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure (Markel Pro A&I 10.2018)
- sowie der nachstehenden besonderen Vereinbarungen.

A. VERSICHERUNGSUMFANG

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als freiberuflicher Architekt, Ingenieur oder Sachverständiger auf die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Honoraransprüchen aus schriftlichen Werk- und Dienstverträgen.

2. Versichert ist die Durchsetzung von Honoraransprüchen in Höhe zwingender preisrechtlicher Regelungen, preisrechtlich unverbindlicher Empfehlungen oder – im Falle der Zulässigkeit freier Vereinbarungen – üblicher Vergütungen.

Über die Höhe der üblichen Vergütung entscheidet im Zweifel auf Kosten des Versicherers der Schlichtungsausschuss der jeweiligen Architekten-/Ingenieurkammer.

Bei einem Schlichtungsverfahren vor einer Architekten-/Ingenieurkammer sind die Kosten des Schlichtungsausschusses nach der Schlichtungsordnung der jeweiligen Kammer mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Gründe für die Anrufung der Schlichtungsstelle unverzüglich angezeigt hat. Weitere Kosten, insbesondere auch Anwaltsgebühren, sind bei Schlichtungsverfahren nicht versichert.

3. Versicherungsschutz besteht, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 € (Mindeststreitwert) übersteigt. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes nach mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen.

B. AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

In folgenden Fällen hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz:

1. Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

1.1 Werk- beziehungsweise Dienstverträgen, die vor Beginn dieses Versicherungsvertrags abgeschlossen wurden;

1.2 der Geltendmachung von Honorarforderungen, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit des Versicherungsnehmers resultieren wie zum Beispiel aus einer gewerblichen Tätigkeit;

1.3 der Geltendmachung von Honorarforderungen, die im Falle zwingenden Preisrechts nicht auf einer Vertragsurkunde mit zwei Unterschriften auf einem Dokument oder andernfalls lediglich auf einem mündlich abgeschlossenen Vertrag beruhen;

1.4 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

1.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft);

1.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

1.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;

1.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;

1.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen;
- Gewinnzusagen.

1.10 der rechtlichen Interessenwahrnehmung

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel Europäischer Gerichtshof).

1.11 Jede Interessenwahrnehmung

- im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags),
- für den Versicherungsnehmer als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person;

2. Streitigkeiten

- zwischen dem Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- von Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer;
- von Mitversicherten untereinander;

2.1 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf den Versicherungsnehmer übertragen oder sind auf ihn übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

2.2 Der Versicherungsnehmer will die Ansprüche eines Anderen geltend machen oder soll für Verbindlichkeiten eines Anderen einstehen.

C. ABLEHNUNG DES RECHTSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER MUTWILLIGKEIT

1. Ablehnungsgründe

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

1.1 Mangelnde Erfolgsaussichten

die Durchsetzung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in einem der Fälle des § 2 a) bis g), k), m) und o) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

1.2 Mutwilligkeit

der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen will.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann der Versicherer nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung muss der Versicherer in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich“.)

1.3 Nachschieben von Gründen

Hat der Versicherer den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widerspricht der Versicherungsnehmer dieser Ablehnung, so kann der Versicherer den Rechtsschutz aus den vorstehenden Gründen nur dann ablehnen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.

2. Folgen der Ablehnung einer Leistungspflicht durch den Versicherer entgegen der Auffassung des Versicherungsnehmers

2.1 Schiedsgutachterverfahren

Der Versicherungsnehmer kann, wenn er mit der Ablehnung einer Leistungspflicht durch den Versicherer nicht einverstanden ist, vom Versicherer die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, dem Versicherer alle nach dessen Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb eines weiteren Monats zuzusenden.

- Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens

Wenn der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangt, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten.

- Fristwahrende Maßnahmen

Wenn zur Durchsetzung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen einzuhalten sind, muss der Versicherer die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer diese Kosten erstatten.

Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im beantragten Umfang.

- Person des Schiedsgutachters

Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Der Versicherer muss dem Schiedsgutachter alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für den Versicherungsnehmer verbindlich.

2.2 Stichentscheid

Der Versicherungsnehmer, aber auch der für ihn tätige oder noch zu beauftragende Rechtsanwalt kann veranlasst werden, eine begründete Stellungnahme abzugeben und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Und steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für den Versicherungsnehmer und den Versicherer bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offensichtlich von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Stellungnahme kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, muss der Versicherungsnehmer diesen vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem muss der Versicherungsnehmer die Beweismittel angeben. Wenn der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, entfällt sein Versicherungsschutz.

Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

2.3 Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens beziehungsweise des Stichentscheids trägt der Versicherer unabhängig von deren Ergebnis.

D. VORAUSSETZUNG FÜR DEN ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Anspruch besteht aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist und wenn der Versicherungsfall vor Beendigung des Rechtsschutzvertrags dem Versicherer gemeldet worden ist. Für den Anspruch auf Versicherungsschutz gilt auch Absatz (2) a).

Der Versicherungsfall ist der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

2. Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für den Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhält der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, besteht kein Versicherungsschutz.

E. LEISTUNGSUMFANG

1. Für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers erbringt und vermittelt der Versicherer Dienstleistungen und übernimmt Kosten im nachfolgend erläuterten Umfang:

1.1 Der Versicherer übernimmt die Vergütung eines Rechtsanwalts, der die Interessen des Versicherungsnehmers vertritt. Wird mehr als ein Rechtsanwalt beauftragt, trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels werden nicht getragen.

Der Versicherer erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Falls der Versicherungsnehmer mehr als 100 Kilometer vom zuständigen Gericht entfernt wohnt, übernimmt der Versicherer weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt) oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherungsnehmers tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

1.2 Der Versicherer übernimmt die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden und die Kosten eines Gerichtsvollziehers.

1.3 Der Versicherer übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

1.4 Der Versicherer übernimmt die Kosten für eine Reise zum Gericht,

- wenn der Versicherungsnehmer dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen muss und
- Rechtsnachteile nur durch sein persönliches Erscheinen vermieden werden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt der Versicherer jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt.
- Der Versicherer übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn der Versicherungsnehmer diese Kosten in fremder Währung bezahlt hat, erstattet der Versicherer diese in Euro.

1.5 Der Versicherer übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten des Prozessgegners, wenn der Versicherungsnehmer zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist.

2. Der Versicherer erstattet die von ihm zu tragenden Kosten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er

- zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
- diese Kosten bereits gezahlt hat.

Bei fremder Währung erstattet der Versicherer diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem der Versicherungsnehmer die Kosten vorgestreckt hat.

3. Folgende Kosten können nicht erstattet werden:

3.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, (Beispiel: Es wird Schadenersatz in Höhe von 10.000 € verlangt. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangt der Versicherungsnehmer einen Betrag von 8.000 € = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt der Versicherer 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den der Versicherungsnehmer nicht durchsetzen konnte).

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

3.3 Kosten, die für eine Einigung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche anfallen.

3.4 Von den erstattungsfähigen Kosten wird der vereinbarte Selbstbehalt von 1000 € je Versicherungsfall abgezogen.

Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht der Versicherer zu Gunsten des Versicherungsnehmers den Selbstbehalt nur einmal ab.

3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

3.6 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind u. a. Vollstreckungsbescheid und Urteil);

3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

3.8 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht.

3.9 Die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4. Es wird in jedem Versicherungsfall höchstens die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme gezahlt.

Die Versicherungssumme beträgt 300.000 € je Rechtsschutzfall.

Zahlungen für den Versicherungsnehmer selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

F. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland zuständig ist oder wäre und der Versicherungsnehmer dort seine Rechtsinteressen verfolgt.

G. WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

1. Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben, gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- Der Vertrag endet, sobald der Versicherer erfahren hat, dass sich die äußeren Umstände geändert haben;
- Beiträge stehen dem Versicherer nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

2. Der Versicherungsschutz besteht über den Tod des Versicherungsnehmers hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

3. Wenn der Versicherungsnehmer das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechselt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach Auszug des Versicherungsnehmers aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten;
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

4. Wenn der Versicherungsnehmer ein Objekt wechselt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, dann gilt dies nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

H. KÜNDIGUNG NACH VERSICHERUNGSFALL

1. Wenn der Versicherer den Versicherungsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherers erhalten hat.

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen.

- Die Kündigung muss dem Versicherer beziehungsweise dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats schriftlich zugehen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht für den zweiten beziehungsweise letzten Versicherungsfall bestätigt hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer kündigt, wird seine Kündigung wirksam, sobald sie dem Versicherer zugeht. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres;
- Die Kündigung seitens des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer, wirksam.

I. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

1. Wenn ein Versicherungsfall eintritt und der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz benötigt, muss er

1.1 dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich“.)

1.2 dem Versicherer

- vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Umstände des Versicherungsfalls mitteilen;
- alle Beweismittel angeben und
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

1.3 Kosten verursachende Maßnahmen mit dem Versicherer abstimmen, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist (Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

1.4 bei Eintritt des Versicherungsfalls – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden beziehungsweise verringert wird. (Entsprechend §82 Versicherungsvertragsgesetz. §82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)

Das heißt, der Versicherungsnehmer muss die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollte der Versicherer oder der Rechtsanwalt befragt werden.

Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Außerdem hat er Weisungen vom Versicherer einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

2. Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreift der Versicherungsnehmer jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung seiner rechtlichen Interessen,

- bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten,

trägt der Versicherer nur die Kosten, die bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gewesen wären.

3. Den Rechtsanwalt kann grundsätzlich der Versicherungsnehmer auswählen.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt oder
- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn der Versicherer einen Rechtsanwalt auswählt, beauftragt er diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

4. Der Versicherungsnehmer hat nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes zu tun:

- Den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- Dem Rechtsanwalt die Beweismittel anzugeben;
- Dem Rechtsanwalt alle möglichen Auskünfte zu erteilen;
- Die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und
- Dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand seiner Angelegenheit zu geben.

5. Wenn der Versicherungsnehmer eine der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert er seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Versicherer vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung. (Zum Beispiel: Der Versicherungsnehmer hat die Einlegung des Rechtsmittels nicht mit dem Versicherer abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte der Versicherer jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit arglistig verletzt hat.

6. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Unterrichtet der Anwalt den Versicherer nicht rechtzeitig, wird dies so behandelt, als hätte der Versicherungsnehmer selbst den Versicherer nicht rechtzeitig informiert.)

7. Die Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abtreten werden. („Abtreten“ bedeutet: Der Versicherungsnehmer überträgt seine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die er gegenüber dem Versicherer hat, auf seinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

8. Wenn ein Anderer (zum Beispiel Prozessgegner) dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, sofern der Versicherer die Kosten bereits beglichen hat.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Unterlagen auszuhändigen, die der Versicherer braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs hat der Versicherungsnehmer auch mitzuwirken, wenn der Versicherer dies verlangt.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt und der Versicherer deshalb diese Kosten von den Anderen nicht erstattet bekommt, dann muss der Versicherer über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt hat, ist der Versicherer berechtigt, die Kosten in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

9. Wenn dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung durch einen Anderen (zum Beispiel Prozessgegner) erstattet wurden, die der Versicherer zuvor geleistet hat, muss er diese dem Versicherer zurückerstatten.

Markel
Pro Architekten & Ingenieure

INFORMATIONSPFLICHTEN – BEDINGUNGEN MARKEL PRO ARCHITEKTEN & INGENIEURE 10.2018

1. Versicherer Ihres Vertrags

Angaben zur Gesellschaft:

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26
80333 München

Handelsregisternummer HRB 233618

Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Markel Insurance SE betreibt ihr Geschäft hauptsächlich im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung.

Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel Insurance SE:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 1394
Telefax: +49 (0)228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

3. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

a) Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Markel Pro A&I 10.2018) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein benannten Tätigkeiten.

Soweit vereinbart besteht über die Betriebshaftpflichtversicherung (Markel Pro A&I 10.2018) darüber hinaus Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

b) Die Versicherungsleistung wird in € bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß der Angaben in diesem Versicherungsschein erbracht. Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Markel Pro A&I Abschnitt I Leistungen des Versicherers.

4. Gesamtpreis

Die Versicherungsbeitrag wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Der Jahresbruttobeitrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Versichertes Risiko	gemäß Versicherungsschein in Zusammenhang mit dem Bedingungswerk
Versicherungssumme	je nach gewählter und angegebener Höhe ... € für Sach- und Vermögensschäden (3 - fach oder 4 - fach maximiert je Versicherungsjahr) Stets 3.000.000 € für Personenschäden (BHV-Modul) (3 - fach oder 4 - fach maximiert je Versicherungsjahr)
Selbstbehalt	je Versicherungsfall von 2.500 € oder, falls gewählt, mehr für Sach- und Vermögensschäden

BEITRAGSBERECHNUNG

Grundbeitrag	im Rahmen des Antragsmodells: ... € nach Staffel des Beitragstableaus des Antragsmodells (in Abhängigkeit vom weltweiten Jahresumsatz (ohne USA/CDN)) Im Rahmen eines individuellen Angebotes: Umsatz ... € x anwendbarem Beitragssatz ‰ gemäß Angebot beziehungsweise Versicherungsschein = ... €.	
gegebenenfalls abzüglich	Tätigkeitsnachlass	- 20 % oder - 36 %
	Nachlass für abweichend erhöhten Selbstbehalt	- 10 %
	Laufzeitnachlass bei 3-jähriger Laufzeit des Vertrags (mit automatischer Verlängerung)	- 10 %
	Versandnachlass	- 5 €
gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag für Zusatzbaustein	D&O-Außenhaftungsversicherung	+ ... € in Abhängigkeit vom Nettojahreshonorarumsatz
	Cyber- und Dateneigenschadenversicherung	+ ... € in Abhängigkeit vom Nettojahreshonorarumsatz
	Versicherung von Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen	+ ... € in Abhängigkeit vom Nettojahreshonorarumsatz
	Honorarrechtsschutz	+ ... € in Abhängigkeit vom Nettojahreshonorarumsatz
gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag für	halbjährliche Zahlweise	+ 3 %
	oder	
	vierteljährliche Zahlweise	+ 5 %

Grundlagen des Berechnungsmodells für den Versicherungsbeitrag

= Gesamtjahresnettobeitrag zuzüglich 19 % Versicherungssteuer

5. Zusätzliche Kosten

Abgesehen von den in den Versicherungsbedingungen genannten werden keine besonderen Gebühren erhoben oder Kosten verlangt. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

6. Zahlung und Zahlungsweise

Der Beitrag ist in der Regel an den in der Beitragsrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten sind bitte der Rechnung zu entnehmen. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers kann Markel den Versicherungsbeitrag auch direkt per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots/Antragsmodells

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

Unser Antragsmodell gilt bis zwei Monate nach dem Erscheinen eines aktualisierten Antragsmodells.

8. Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsbeginn

Wenn der Versicherungsnehmer ein Angebot des Versicherers im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells annehmen möchte, dann kann er dies durch seine Annahmeerklärung tun. Beim Invitatio-Modell stellt der Versicherungsnehmer eine unverbindliche Anfrage an den Versicherer, ihm ein Angebot zu unterbreiten. Der Versicherer erstellt auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben dann einen Vertragsvorschlag in Form eines verbindlichen Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer oder bei dem vom Versicherungsnehmer bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrags frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag. Abweichend davon kann der Versicherungsnehmer oder der von ihm bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigt.

Wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antragsmodells schließen möchten, muss er einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von ihm gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch gemäß den Regelungen des Antragsmodells. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung kann der Versicherungsnehmer den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

9. Widerrufsbelehrung nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den vom Versicherungsnehmer beauftragten Vermittler als auch direkt an den Versicherer, Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0)89 89 08 316 - 99.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wird zurückerstattet. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

10. Laufzeit des Vertrags/Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und der Versicherer hat diesem Antrag zugestimmt. Für eventuell folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß der gesetzlichen Frist von einem Monat zum Ablauf der aktuellen Periode in Textform gekündigt wird. Daneben hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß Abschnitt G der Bedingungen Markel Pro A&I 10.2018 zu kündigen.

11. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer in Deutsch. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen bei Privatpersonen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht an dem Wohnsitz beziehungsweise Geschäftssitz des Versicherungsnehmers oder in Ermangelung eines solchen bei Privatpersonen an derem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder bei dem Gericht an dem Geschäftssitz des Versicherers anhängig gemacht werden. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

12. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228 4108 1394
Telefax: +49 (0)228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

Markel

MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten beziehungsweise beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters des Versicherungsnehmers als auch die eigenen Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder seinem Stellvertreter noch ihm selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ALLGEMEINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Dies ist unsere allgemeine Datenschutzerklärung und hierin wird erläutert, wie wir personenbezogene Daten nutzen, die wir über Personen erfassen. Für die Nutzung unserer Webseite haben wir eine gesonderte Datenschutzerklärung, die Sie beim Besuch unserer Webseite unter https://markel.de/datenschutzerklaerung aufrufen können.

Die Markel Insurance SE (nachfolgend „Markel") legt besonderen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Bevor Sie uns personenbezogene Daten über jemand anders bereitstellen, informieren Sie die jeweilige Person bitte - falls dies den Vertragszwecken nicht entgegen steht, oder diese erheblich gefährdet - über diese Datenschutzerklärung und holen Sie (falls möglich) deren Erlaubnis für die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an uns ein.

1. Begriffsbestimmungen

Unsere Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber bei der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet wurden. Unsere Datenschutzerklärung soll für unsere Kunden, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit gut lesbar und verständlich sein. Um dies zu gewährleisten, möchten wir vorab die wichtigsten verwendeten Begrifflichkeiten erläutern.

Wir verwenden in dieser Datenschutzerklärung unter anderem die folgenden Begriffe:

1.1 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

1.2 Betroffene Person

Betroffene Person ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden.

1.3 Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.4 Einschränkung der Verarbeitung

Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

1.5 Profiling

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

1.6 Pseudonymisierung

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, auf welche die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

1.7 Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

1.8 Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

1.9 Empfänger

Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

1.10 Dritter

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

1.11 Einwilligung

Einwilligung ist jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

2. Verantwortlicher

Markel Insurance SE
Sophienstr. 26
80333 München

3. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

Martin Holzhofer
Holzhofer Consulting GmbH
Lochhamer Str. 31
82152 München – Planegg
datenschutzbeauftragter@holzhofer-consulting.de

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

4. Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten, die wir über Sie und andere Personen verarbeiten, sind abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen. Auch die Art der Kommunikation zwischen uns und die von uns bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, haben Einfluss darauf, wie und ob wir personenbezogene Daten verarbeiten.

Es werden verschiedene Arten personenbezogener Daten gespeichert, je nachdem, ob Sie Versicherungsnehmer oder Anspruchsteller sind, Sie bezüglich unserer Dienstleistungen angefragt haben, oder Sie aus einer Versicherungsdeckung gemäß einer Versicherungspolice begünstigt sind, die von einem anderen Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde (zum Beispiel, wenn Sie versicherte Person einer „D&O Versicherung“ sind).

Ebenso speichern wir andere personenbezogene Daten in verschiedener Weise, wenn Sie zum Beispiel ein Versicherungsmakler, oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind.

Da wir Versicherungsprodukte, Schadensregulierung, Unterstützung und damit verbundene Dienstleistungen anbieten, umfassen die personenbezogenen Daten, die wir speichern und verarbeiten, abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, unter anderem folgende Arten personenbezogener Daten:

4.1 Kontaktangaben

Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer

4.2 Allgemeine Informationen

Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort (je nach den Umständen)

4.3 Informationen zu Bildung und Beschäftigung

Bildungsstand, Angaben des Arbeitgebers und bisherige Arbeitsstellen (zum Beispiel bei Bewerbern), Fähigkeiten und Erfahrung, Berufszulassungen, Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten

4.4 Versicherungs- und Forderungsinformationen

Policen- und Forderungsnummern, Verhältnis zu Versicherungsnehmer, Versichertem, Anspruchsteller oder einer sonstigen relevanten Person, Datum und Ursache des Vermögensschadens, Verlusts oder Diebstahls, der Verletzung, Behinderung oder des Todes, Tätigkeitsberichte (zum Beispiel Fahrtaufzeichnungen) und sonstige Informationen, die für die Ausstellung der Versicherungspolice und die Prüfung und Begleichung von Forderungen relevant sind. Bei einer Haftpflichtversicherung umfasst dies auch Angaben zu Streitigkeiten, Forderungen und Verfahren, die Sie betreffen.

4.5 Behördliche und sonstige offizielle Identifikationsnummern

Sozialversicherungs- und nationale Versicherungsnummer, Reisepassnummer, Steueridentifikationsnummer, Führerscheinnummer oder eine sonstige behördlich ausgestellte Identifikationsnummer

4.6 Finanzielle Informationen und Bankverbindung

Zahlungskartennummer (Kredit- oder Debitkarte), Bankkontonummer oder eine sonstige Finanzkontonummer und Bankverbindung, Kredithistorie, Kreditreferenzinformationen und Kreditwürdigkeit, Vermögen, Einkommen und sonstige finanzielle Informationen, Konto-Login-Informationen und Passworte für den Zugriff auf das Versicherungs-, Forderungs- und sonstige Konten und die Digitalen Dienste von Markel.

4.7 Sensible Informationen

Informationen über Gesundheitsdaten oder sonstige sensible Informationen wie z. B. religiöse Ansichten, ethnische Zugehörigkeit, politische Ansichten oder sexuelle Orientierung erheben und verarbeiten wir grundsätzlich nicht. Sollte dies ausnahmsweise dennoch einmal der Fall sein, holen wir uns vom Betroffenen zuvor eine ausdrückliche Einwilligung ein.

Wir können jedoch ohne Ihre Einwilligung Informationen über Strafregistereintragungen oder Zivilprozesse einholen (zum Beispiel um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln) und geben Informationen zur Aufdeckung, Ermittlung und Verhinderung von Straftaten, wie Betrug und Geldwäsche an die ermittelnden Behörden weiter.

4.8 Informationen,

die uns die Bereitstellung unserer Produkte und Dienstleistungen ermöglichen Standort und Bezeichnung von versichertem Eigentum (zum Beispiel Adresse einer Immobilie, Kfz-Kennzeichen oder Identifikationsnummer), Reisepläne, Alterskategorien der zu versichernden Personen, Angaben über die zu versichernden Risiken, Unfall- und Verlusthistorie und Verlustursache, Position als leitender Angestellter, Geschäftsführer oder Gesellschafter oder sonstige Eigentums- oder Geschäftsführungsinteressen an einer Organisation, frühere Streitigkeiten, Zivil- oder Strafverfahren oder förmliche Untersuchungen, die Sie betreffen, und Informationen über sonstige geführte Versicherungen.

4.9 Ergänzende Informationen aus anderen Quellen

Wir und unsere Dienstleister können die von uns erhobenen personenbezogenen Daten durch Informationen aus anderen Quellen ergänzen (zum Beispiel allgemein verfügbare Informationen von Online-Diensten bei sozialen Medien und sonstige Informationsquellen, externe kommerzielle Informationsquellen und Informationen von unseren Konzernunternehmen und Geschäftspartnern). Wir werden diese ergänzenden Informationen gemäß dem geltenden Recht nutzen (unter anderem werden wir auch Ihre Einwilligung einholen, wenn dies erforderlich ist).

5. Zweck der Datenverarbeitung

Wir nutzen personenbezogene Daten, um unsere Geschäftstätigkeiten auszuführen.

Die Zwecke, für die wir Ihre personenbezogenen Daten oder die von anderen Personen nutzen, sind je nach dem Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, wie der Art von Kommunikationen zwischen uns und der von uns erbrachten Dienstleistungen, unterschiedlich. Personenbezogene Daten werden für andere Zwecke genutzt, wenn Sie ein Versicherungsnehmer sind, als wenn Sie ein Versicherter oder ein Anspruchsteller aus einer Versicherungspolice, ein kommerzieller Versicherungsmakler oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind.

Die wesentlichen Zwecke, für die wir personenbezogene Daten nutzen, sind:

- mit Ihnen und anderen Personen zu kommunizieren;
- Prüfungen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen (automatisiert und nicht automatisiert, auch durch das Profiling von Personen) über: (i) die Bereitstellung und die Bedingungen einer Versicherung und (ii) die Begleichung von Forderungen und die Bereitstellung von Unterstützung und sonstigen Dienstleistungen;
- Versicherungs-, Forderungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie sonstige Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, die wir anbieten, wie Prüfung, Verwaltung, Begleichung von Forderungen und Streitbeilegung;
- Ihre Teilnahmeberechtigung zu prüfen in Bezug auf Zahlungspläne und um Ihre Prämien und sonstigen Zahlungen zu bearbeiten;
- die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, Mitarbeitertraining bereitzustellen und die Informationssicherheit zu wahren (zum Beispiel können wir zu diesem Zweck Anrufe aufzeichnen und überwachen);
- Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln, wie Betrug und Geldwäsche, und andere kommerzielle Risiken zu analysieren und zu verwalten;
- Forschung und Datenanalysen durchzuführen, wie eine Analyse unseres Kundenstamms und sonstiger Personen, deren personenbezogene Daten wir erheben, um Marktforschung durchzuführen, einschließlich Kundenzufriedenheitsumfragen, und die Risiken zu beurteilen, denen unser Unternehmen ausgesetzt ist, dies jeweils im Einklang mit dem geltenden Recht (einschließlich der Einholung von Einwilligungen, wenn dies erforderlich ist);
- gemäß Ihren angegebenen Präferenzen Marketinginformationen bereitzustellen (Marketinginformationen können Produkte und Dienstleistungen betreffen, die anhand Ihrer angegebenen Präferenzen von unseren externen Partnern angeboten werden). Wir können gemäß Ihren Präferenzen Marketingaktivitäten mithilfe von E-Mails, SMS- und sonstigen Textnachrichten, per Post oder Telefon ausführen;
- Ihnen die Teilnahme an Wettbewerben, Preisausschreibungen und ähnlichen Werbeaktionen zu ermöglichen und diese Aktivitäten zu verwalten. Für diese Aktivitäten gelten zusätzliche Bedingungen, die weitere Informationen darüber enthalten, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und offenlegen, wenn dies hilfreich ist, um Ihnen ein vollständiges Bild darüber wiederzugeben, wie wir personenbezogene Daten erheben und nutzen. Diese Informationen werden wir Ihnen rechtzeitig vor der Teilnahme an solchen Wettbewerben oder zum Beispiel Preisausschreibungen zur Verfügung stellen;
- Ihr Besuchererlebnis zu personalisieren, wenn Sie die Digitalen Dienste von Markel nutzen oder Websites Dritter besuchen, indem wir Ihnen auf Sie abgestimmte Informationen und Werbung anzeigen, Sie gegenüber jedem identifizieren, dem Sie über die Digitalen Dienste von Markel Nachrichten zusenden, und die Veröffentlichung in sozialen Medien erleichtern;
- unsere Geschäftstätigkeiten und unsere IT-Infrastruktur zu verwalten und dies im Einklang mit unseren internen Richtlinien und Verfahren, einschließlich derjenigen in Bezug auf Finanzen und Buchhaltung; Abrechnung und Inkasso; IT-Systembetrieb; Daten- und Website-Hosting; Datenanalysen; Unternehmensfortführung; Verwaltung von Unterlagen; Dokument- und Druckmanagement und Rechnungsprüfung;
- Beschwerden, Feedback und Anfragen zu bearbeiten und Anfragen bezüglich der Einsichtnahme oder Korrektur von Daten oder der Ausübung sonstiger Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten zu bearbeiten;
- geltende Gesetze und regulatorische Verpflichtungen einzuhalten (einschließlich Gesetzen und Vorschriften außerhalb des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben), zum Beispiel Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Sanktionen und die Bekämpfung von Terrorismus; um gerichtlichen Verfahren und gerichtlichen Anordnungen nachzukommen und um Aufforderungen öffentlicher und staatlicher Behörden (einschließlich solcher außerhalb des Landes, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet) Folge zu leisten;
- gesetzliche Rechte zu begründen, durchzusetzen und zu verteidigen, um unsere Geschäftstätigkeiten und diejenigen unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner zu schützen, und um unsere und Ihre Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und unser und Ihr Eigentum sowie die Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und das Eigentum unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner oder sonstiger Personen oder Dritter zu schützen; um unsere Bedingungen durchzusetzen und um verfügbare Abhilfemaßnahmen zu verfolgen und unsere Schäden zu begrenzen.

6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die DSGVO sieht in Art. 6 verschiedene Rechtsgrundlagen vor, die sich je nach der Art der erhobenen Daten und der Zweck deren Verarbeitung unterscheiden.

Im Regelfall werden wir auf Basis von Art. 6 Abs. (1) lit. b) DSGVO personenbezogene Daten von Ihnen einholen und verarbeiten, um den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Ihnen vorzubereiten oder einen abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Ihnen abzuwickeln und/oder zu erfüllen. Wenn Sie uns die relevanten personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, sind wir unter diesen Umständen möglicherweise nicht in der Lage, Ihnen unsere Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Teilweise müssen wir personenbezogene Daten bei Ihnen einholen und verarbeiten, um geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Rechtsgrundlage hierfür bildet dann Art. 6 Abs. (1) lit. c) DSGVO.

In besonderen Fällen ist eine Verarbeitung erhobener Daten auch dazu notwendig, unsere berechtigten Interessen oder die eines Dritten zu wahren, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegend dagegen sprechen. In diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. (1) lit. f) DSGVO.

7. Routinemäßige Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der betroffenen Person nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherzwecks erforderlich ist, oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einem anderen zuständigen Gesetzgeber vorgeschriebene Speicherfrist aus, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben die Möglichkeit jederzeit von Ihren „Betroffenenrechten“ Gebrauch zu machen:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO.
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO.
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO.
- Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Sofern Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen möchten, richten Sie Ihr Anliegen bitte per E-Mail an info@markel.de oder per Briefpost an die in Punkt 1 genannte Anschrift. Daneben haben Sie gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweils für Sie örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde.

Markel
MARKEL PRO Berater

Markel
MARKEL PRO RSW

Markel
MARKEL PRO Vereine

Markel
MARKEL PRO Ambulante Pflege

Markel
MARKEL PRO M&A

MARKEL®

Markel
MARKEL PRO D&O Startup

Markel
MARKEL PRO Publisher

Markel
MARKEL PRO Media

Markel
MARKEL PRO Cyber

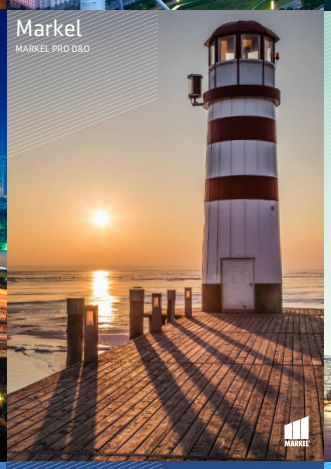
Markel
MARKEL PRO D&O

Markel
MARKEL PRO Internetplattform

Markel
MARKEL PRO Architekten &
Ingenieure

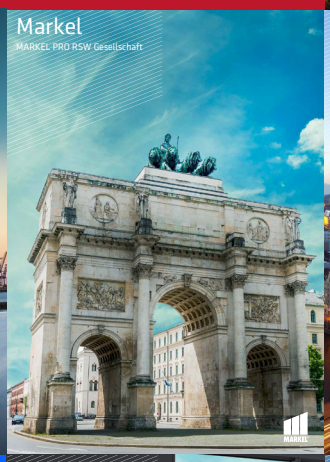
Markel
MARKEL PRO RSW Gesellschaft

Markel
MARKEL PRO

Markel
MARKEL PRO D&O
Exzedenten

Markel
MARKEL PRO Persönliche D&O

Markel
MARKEL PRO Immobilienwirtschaft

Markel
MARKEL All Risk Büro

Markel
MARKEL PRO IT

Markel
MARKEL PRO Onlineshop

Markel
MARKEL PRO Dienstleister